

# Vereinsstatuten

Des Vereins *plan-t*

21. März 2009

## Bezeichnung und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "*plan-t*" besteht ein konfessionell und politisch unabhängiger und gemeinnütziger Verein mit Sitz in Basel.

## Ziele und Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Tango Nuevo in Basel durch Unterricht und Veranstaltungen. Es soll vor allem ein junges Publikum fürs Tanzen begeistert werden. Ziel ist die Erschaffung einer konstanten und bewegten Tango-Tanzszene, um einen aktiven Beitrag zur kulturellen Vielfalt in Basel zu leisten.

Art. 3

Der Verein kann sich an anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen beteiligen.

## Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck und die Vereinsziele fördern möchte. Eintrittsgesuche sind schriftlich (Brief oder e-Mail) an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Art. 6

Mitglieder sind Personen, die sich regelmässig am Vereinsleben beteiligen. Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, sich aber nicht aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen wollen, können einen frei wählbaren Gönnerbeitrag leisten.

Art. 7

Die Mitgliedschaft kann auf Ende Jahr mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Vorstand einzureichen.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Verletzung der Statuten oder von Vereinsbeschlüssen, erhebliche Gefährdung der Interessen oder des Ansehens des Vereines sowie Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Sie beschliesst endgültig mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche auf Vereinsleistungen und auf das Vereinsvermögen.

## **Finanzen**

### Art. 8

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Kursgeldern
- Gönnerbeiträgen
- sonstigen Spenden und Unterstützungsbeiträgen

### Art. 9

Für alle Verpflichtungen und Ansprüche haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

### Art. 10

Die Wertschöpfung aus den Vereinsaktivitäten kommt dem Verein zugute und wird nur für die in Art. 2 festgelegten Ziele des Vereins eingesetzt.

## Organisation

### Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

### Art. 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten mit einer Frist von 30 Tagen einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung, durch Beschluss des Vorstandes oder von mindestens 25% der Mitglieder einberufen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Revisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung mit Bericht der Revisoren
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder. Einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder bedürfen die Beschlüsse über:

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

### Art. 13

Der Vorstand besteht aus 8 Aktivmitgliedern. Folgende Funktionen sind zu besetzen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Programmchef
- Korrespondenz/Sekretariat
- Verantwortlicher für Werbung

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Jedes Amt des Vorstands kann jederzeit vom Amtsinhaber niedergelegt werden. Ein Amtsinhaber kann durch eine Entscheidung des Vorstands mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben werden. Der Vorstand verpflichtet sich, innert 30 Tagen einen Nachfolger zu bestimmen.

Art. 14

Ein Revisor überprüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt einen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

Der Revisor muss nicht Mitglieder des Vereins sein.

### **Auflösung**

Art. 15

Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliger Aktivsaldo an ein staatliches Hilfsprogramm im Raume Basel übertragen.

### **Schlussbestimmungen**

Art. 16

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, richtet sich das Vereinsverhältnis nach den Bestimmungen von Art. 60ff ZGB.

Art. 17

Vorliegende Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Basel, den 21. März 2009

**Vereinsname: plan-t**

Der Präsident:

Der Sekretär: